

21.05.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

Punkt 13 b der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (Einkommensteuer)

Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

"10 a. § 51 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe t) erhält folgende Fassung:

"t) über erhöhte Absetzungen für bauliche Maßnahmen

aa) zur Verbesserung von zentralen Warmwasserheizungs-
und Brauchwasseranlagen

bb) zur Verbesserung des Schallschutzes

cc) zur Verbesserung der sanitären Einrichtung und der
Versorgung mit elektrischer Energie

dd) zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse,
wenn die Wohnung auf Dauer für Behinderte oder alte
Menschen bestimmt ist.

Voraussetzung für die erhöhte Absetzung ist, daß die
Maßnahmen an einem im Inland belegenen Gebäude vorgenom-
men werden und das Gebäude mindestens 10 Jahre vor der
Beendigung der Maßnahme fertiggestellt worden ist.

Die erhöhten Absetzungen dürfen in den ersten beiden
Jahren 20 v.H., in den folgenden sechs Jahren 10 v.H.
nicht überschreiten. Die erhöhten Absetzungen dürfen
nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine
Investitionszulage in Anspruch genommen wird.

139/2/85

Sind die Aufwendungen für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21 a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Maßnahme beendet worden ist, und die vier folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;"

Begründung:

Das Baugewerbe kämpft derzeit mit erheblichen Umstrukturierungsproblemen. Die nachlassende Nachfrage nach Wohnungsneubauten führte bereits 1984 zu einem erheblichen Rückgang der Beschäftigungszahlen; auch 1985 wird mit einem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen in dieser Branche gerechnet, wenn die vorhandenen Kapazitäten nicht anderweitig eingesetzt werden können. Durch die vorgeschlagenen steuerlichen Anreize würden nicht nur dem mittelständischen Baunebengewerbe, vor allem dem Bauhandwerk, wesentliche Impulse vermittelt. Die Beschäftigungszahlen in der Bauwirtschaft insgesamt würden stabilisiert und verbessert. Die steuerlichen Erleichterungen müßten allerdings unverzüglich, möglichst noch zum 01. Juli 1985, in Kraft treten.

Der Begriff "bauliche Maßnahme" knüpft an die Begriffsbestimmung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes an. Die in den Buchstaben aa) bis dd) aufgeführten Maßnahmen sind dort näher erläutert.

Aufgrund des gleitenden Mindestabstandes von 10 Jahren zwischen Fertigstellung des Gebäudes und dem Beginn der baulichen Maßnahme besteht ein kontinuierlicher Anreiz zur Verbesserung des Altbaubestandes. Die Umstellung veralteter Heizanlagen und die Verbesserung des Schallschutzes ist ein bedeutender Beitrag zum Umweltschutz. Spezielle Maßnahmen zur Erhöhung des Gebrauchswerts einer Wohnung für Behinderte und alte Menschen sind unter sozialpolitischen Gesichtspunkten erwünscht.

Die mit dem Antrag verbundenen Mindereinnahmen (je Baujahrgang ca. 10 Mio. DM im Entstehungsjahr) sind angesichts des zu erwartenden Anstoßeffekts vertretbar; insbesondere auch unter dem Aspekt, daß eine Reihe von Steuererleichterungen, die mit dem Haushaltbegleitgesetz 1983 beschlossen worden sind (Rücklage nach § 6 d EStG, Schuldzinsenabzug § 21 Abs. 4 EStG), Ende 1986 auslaufen, die seinerzeit beschlossene Umsatzsteuererhöhung jedoch unverändert fortgeführt wird.